

Merkblatt zu den Leistungen der Bildung und Teilhabe und zum berlinpass-BuT

Welche Leistungen für Bildung und Teilhabe gibt es und wie erhalte ich sie?

Folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe können Ihnen als Empfänger des Kindergeldes für Ihr Kind auf Antrag gewährt werden:

1. kostenlose Teilnahme an eintägigen Ausflügen und Projekten der Kita, Kindertagespflege oder Schule
2. kostenloses Mittagessen in Kita, Kindertagespflege oder Schule
3. kostenlose Teilnahme an mehrtägigen Fahrten der Kita, Kindertagespflege oder Schule
4. kostenlose Lernförderung
5. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
6. kostenlose Schülerbeförderung
7. Übernahme der Kosten für die soziale und kulturelle Teilhabe.

Bitte füllen Sie hierfür das entsprechende Antragsformular aus.

! WICHTIG ! Bitte Nachweise für beantragte Leistungen beim Wohnungsamt einreichen.

Alle genannten Leistungen können im Bewilligungszeitraum für Wohngeld oder Kinderzuschlag in Anspruch genommen werden. Dies ist auch bis zu 12 Monate rückwirkend möglich, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und entsprechende Nachweise eingereicht werden.

Damit Ihr Kind die Leistungen für die kostenlose Teilnahme an eintägigen Ausflügen und Projekten der Kita, der Kindertagespflege oder Schule, das kostenlose Mittagessen in Kita, Kindertagespflege oder Schule und die Lernförderung in Anspruch nehmen kann, wird der **berlinpass-BuT** benötigt. Der berlinpass-BuT dient als vereinfachter Berechtigungsnachweis über den Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Wie und wo bekommt man den berlinpass-BuT?

Um den **berlinpass-BuT** zu bekommen, müssen Sie folgende Unterlagen einreichen bzw. vorlegen:

- Bescheinigung über den Kitabesuch / Betreuungsvertrag oder Schulbescheinigung
- Nachweis über die Kindergeldberechtigung
- Nachweis über den Erhalt des Kinderzuschlages (falls Anspruch besteht)

Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, erhalten Sie einen entsprechenden Bewilligungsbescheid. Je nach bezirklicher Organisation kann es sein, dass der berlinpass-BuT direkt von der Wohngeldstelle ausgestellt wird oder Sie den berlinpass-BuT unter Vorlage des Bewilligungsbescheides im zuständigen Bürgeramt erhalten.

Ab dem 1. April 2020 kann der berlinpass-BuT zur Vorlage in der Schule, beim Träger der Kindertagesstätte, dem Jugendamt (bei Kindertagespflege) oder dem Caterer mit und ohne Passbild verwendet werden. Sofern Sie oder Ihr Kind neben den Leistungen für Bildung und Teilhabe weitere Vergünstigungen oder kostenfreie Eintritte in Berlin in Anspruch nehmen möchten, können Sie entweder den berlinpass-BuT ohne Passbild in Kombination mit einem Ausweisdokument (z.B. Schülerschein) oder den berlinpass-BuT mit Passbild verwenden.

Sofern Sie den berlinpass-BuT mit einem Passbild wünschen, reichen Sie bitte den berlinpass-BuT (soweit bereits vorhanden) sowie ein Passbild im Format 3,5 cm x 4,5 cm ein oder legen das Passbild bei der Ausstellung vor.

Welche Besonderheiten müssen beim Kita-oder Schulmittagessen beachtet werden?

Voraussetzung für die kostenlose Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist, dass die Mittagsverpflegung in der Verantwortung oder Kooperation der Kita oder der Schule angeboten wird. Die Kosten für das Mittagessen werden in der Regel vollständig übernommen, Sie selbst müssen nichts bezahlen. Dazu muss nur der Berlinpass-BuT Ihres Kindes in der Kita, dem Jugendamt (bei Kindertagespflege) oder dem Caterer vorlegt werden.

Ausnahme: Ab 1. August 2019 hat jedes Berliner Schulkind der Klassen 1 bis 6 einen Anspruch auf kostenloses Schulmittagessen. Diese Leistung wird durch das Land Berlin erbracht. Da diesen Schülerinnen und Schülern keine Kosten entstehen, besteht für diese kein Bedarf mehr im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Wie ist eine kostenlose Teilnahme an eintägigen Ausflügen und Projekten möglich?

Ihr Kind muss lediglich den berlinpass-BuT in der Kita oder der Schule vorlegen, um die Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Die Kosten für die Teilnahme an eintägigen Ausflügen und Projekten werden dann von der Kita oder Schule übernommen. Sie selbst müssen nichts bezahlen. Falls bei Tagesausflügen mit der Kindertagespflege Kosten für Sie anfallen, können Sie einen von der Tagespflege bestätigten Nachweis bei Ihrer zuständigen Leistungsbehörde einreichen und erhalten eine Erstattung.

Wie kann mein Kind die kostenlose Lernförderung (Nachhilfe) in Anspruch nehmen?

Ihr Kind muss nur den berlinpass-BuT in der Schule vorlegen. Die Schule prüft, ob eine ergänzende Lernförderung erforderlich ist und legt auch den Umfang der Lernförderung fest. Wenden Sie sich bitte an die Schule Ihres Kindes. Sollte Ihr Kind eine Lernförderung benötigen, kann es bei dem von der Schule ausgewählten Anbieters kostenlos an der Lernförderung teilnehmen. Sie selbst müssen nichts bezahlen.

Wozu dient der berlinpass-BuT noch?

Mit dem berlinpass-BuT mit Passbild oder dem berlinpass-BuT ohne Passbild in Kombination mit einem Ausweisdokument (z.B. Schülerausweis) erhält Ihr Kind ermäßigten oder sogar kostenlosen Eintritt, z.B. ins Schwimmbad, ins Museum und bei anderen Veranstaltungen.

Wie und wann erhalten Sie die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf?

Wenn Sie den Schulbesuch Ihres Kindes nachweisen, erhalten Sie für das

1. Schulhalbjahr 103,00 Euro und für das
2. Schulhalbjahr 51,50 Euro.

Die Zahlungen erfolgen zum 1. August und zum 1. Februar eines Jahres. Aber auch andere Zahltermine sind denkbar, wenn z.B. der Anspruch erstmals nach den genannten Zahl-terminen entstanden oder aber die Aufnahme in die Schule erst zu einem späteren Termin erfolgt ist.

Wie erfolgt die Übernahme der Kosten für mehrtägige Fahrten?

Wenn Ihr Kind mit der Schule, der Kita oder der Kindertagespflege verreist, werden auch die Kosten für die mehrtägigen Kita- und Klassenfahrten übernommen. Hierfür ist ein Nachweis über die entstehenden Kosten der mehrtägigen Fahrt auszufüllen und von der Kita/Kindertagespflege bzw. Schule zu bestätigen. Diesen Nachweis reichen Sie bitte bei Ihrer zuständigen

Wohngeldstelle ein. Die Zahlung erfolgt direkt an die Kita/ Kindertagespflege oder die Schule. Vordrucke für den Nachweis erhalten Sie auf folgender Internetseite:
<http://www.berlin.de/bildungspaket>

Wie nutze ich die kostenlose Schülerbeförderung?

Ab dem 1. August 2019 können alle Berliner

- Schülerinnen und Schüler mit dem Schülerschein I (allgemeinbildende Schulen sowie berufliche Schulen mit Vollzeitunterricht im Tarifbereich AB),
- Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, und
- Kinder und Jugendliche ohne Schulplatzzuweisung, die jedoch schulpflichtig sind,

das kostenlose Schülerticket für den Tarifbereich AB als neues Tarifangebot der BVG nutzen. Die dafür notwendige fahrCard der BVG kann **nur** online unter www.BVG.de/schuelerticket bestellt werden. **Da diesen Kindern keine Kosten entstehen, erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe.**

Alle anderen Schülerinnen und Schüler können, wenn der Besuch der Schule, der Einrichtung oder des Bildungsträgers nachgewiesen wurde, die Schülerbeförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen. Auf die Länge des Schulweges kommt es nicht an.

Im Regelfall werden hierfür im Tarifbereich AB die Kosten des Berlin-Ticket-S in Höhe von monatlich 27,50 Euro erstattet. Das Berlin-Ticket-S erhalten Sie unter Vorlage des „normalen“ berlinpasses (nicht des berlinpass-BuT) bei der BVG. Den „normalen“ berlinpass erhält Ihr Kind unter Vorlage des Wohngeld-Bewilligungsbescheides beim Bürgeramt.

Muss Ihr Kind für die Beförderung zur Schule den Tarifbereich ABC nutzen, können die tatsächlich entstehenden Kosten der Monatskarte für Auszubildende/Schüler im Abo oder des regulären Monatstickets im Abo erstattet werden.

Was sind die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe?

Das gemeinsame Erleben steht im Vordergrund. Ist Ihr Kind unter 18 Jahre alt, werden Kosten in Höhe von pauschal

- **15,00 Euro im Monat für die Teilnahme an Freizeitaktivitäten** (z.B. Mitgliedschaft in einem Sportverein, Musikschule, Teilnahme an Freizeittouren) übernommen.

Übernahmefähig sind auch einmalige Veranstaltungen, der „Superferienpass“ vom Jugendkulturservice und vieles mehr.

Das Geld wird nach Vorlage eines Nachweises (z.B. Mitgliedsvertrag) direkt an Sie selbst ausgezahlt (je nach Freizeitaktivität kann der Zahlungsrhythmus variieren - auf die Höhe der tatsächlichen Kosten und die Dauer der Freizeitaktivität kommt es nicht an).

Zusätzlich können auch **Kosten** für

- **Ausrüstungsgegenstände bzw. Leihgebühren und**
- **Fahrtkosten zum Teilhabeangebot**

übernommen werden. Für diese kann Ihr Kind ebenso jeweils **monatlich bis zu 15,00 Euro** erhalten. Die Kosten können jedoch nicht in voller Höhe übernommen werden. Die tatsächliche Höhe ist von einem Eigenanteil abhängig, der durch die Leistungsstelle berechnet wird. Den Eigenanteil müssen Sie selbst bezahlen.

Übrigens: Weitere Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) mit den dazugehörigen Vordrucken finden Sie unter www.berlin.de/bildungspaket.